

BVGer E-3364/2017 vom 24. Juli 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3364_2017

FR: TAF E-3364/2017 du 24 juillet 2017

IT: TAF E-3364/2017 del 24 luglio 2017

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in den Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht.

E. 2.2

Der Gesuchsteller ruft als Revisionsgrund Art. 121 Bst. a BGG (Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand) an, begründet dessen

Bestehen hinreichend und zeigt die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3

Gemäss Art. 121 Bst. a BGG (i.V.m. Art. 45 VGG) kann die Revision eines Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts verlangt werden, wenn die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind.

E. 4.1

Sein auf Art. 121 Bst. a BGG gestütztes Revisionsgesuch begründet der Gesuchsteller mit seinem Anspruch auf positiven Ausgang des (parallel hängigen) Revisionsverfahrens E-3365/2017 betreffend Ausstand. Die dortige revisionsweise Feststellung einer Verletzung von Ausstandsvorschriften führe nämlich in der Konsequenz zu einer Feststellung der Verletzung der Bestimmungen über den Ausstand im Beschwerdeurteil vom 8. Juni 2017. Besagtes Beschwerdeverfahren E-2838/2017 müsse somit einem beziehungsweise einer anderen Bundesverwaltungsrichter(in) zugeteilt werden.

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht erwog in der Zwischenverfügung vom 15. Juni 2017 im Zusammenhang mit der festgestellten Aussichtslosigkeit des Revisionsgesuchs (Zitat:), "dass sich die Begründung darauf beschränkt, auf das Übersehen wichtiger Aktenstellen im Ausstandsurteil E-2886/2017 aufmerksam zu machen, aus welchem Umstand sich die Konsequenz ergebe, dass das Beschwerdeurteil vom 8. Juni 2017 die Ausstandsbestimmungen verletze und mithin in falscher Besetzung ergangen sei, (...) jedoch die Aussichten im Revisionsverfahren E-3365/2017 gemäss heute ergehender Zwischenverfügung als äusserst gering einzustufen sind, womit gleichsam dem vorliegenden Revisionsverfahren keine Erfolgsaussichten beizumessen sind". Ergänzend wurde erwogen, "dass der Gesuchsteller im Übrigen angesichts seiner Ausführungen in Ziff. II/B/2 offenbar verkennt, dass vorliegend bereits ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid ergangen ist".

E. 5

Die vom Gesuchsteller in der Revisionsschrift dargelegte rechtslogische Konsequenz, wonach eine im Revisionsverfahren E-3365/2017 zu erkennende revisionsweise Feststellung einer Verletzung von Ausstandsvorschriften zu einer Feststellung der Verletzung der Bestimmungen über den Ausstand im Beschwerdeurteil vom 8. Juni 2017 führen müsse, ist durchaus zutreffend. Die Konsequenz wäre gar dahingehend weiterzuführen, dass diesfalls zusätzlich eine falsche Besetzung des Gerichts festzustellen wäre, da der vermeintlich ausstandspflichtige Richter nicht im Spruchkörper des Beschwerdeurteils hätte erscheinen dürfen. Das Bundesverwaltungsgericht erkennt aber vorliegend dennoch offensichtlich keine revisionsspezifische Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand gemäss Art. 121 Bst. a BGG (i.V.m. Art. 45 VGG). Zur Begründung kann auf die Tatsache des mit heutigem Datum ergehenden, abweisenden Revisionsurteils E-3365/2017 und auf die dortigen Erwägungen sowie auf die oben (E. 4.2) zitierten Erwägungen gemäss Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 2017 verwiesen werden. Diesen ist grundsätzlich nichts beizufügen. Der Gesuchsteller ist - in Bekräftigung des entsprechenden Hinweises im Revisionsurteil E-3365/2017 (dort E. 5, 1. Abschnitt am Ende) - dennoch darauf aufmerksam zu machen, dass ein Revisionsgesuch (oder andere ausserordentliche

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe) nicht dazu dienen darf, bisherige rechtskräftige Entscheidungen zu untergraben oder prozessuale Versäumnisse nachzuholen.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juni 2017 ist demzufolge abzuweisen und es erübrigt sich, auf den Inhalt der Revisionschrift weiter einzugehen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese sind im Vergleich zum Revisionsurteil E-3365/2017 angemessen zu reduzieren, weil der vorliegende Revisionsentscheid E-3364/2017 sich schwergewichtig auf die Tatsache des abschlägig ergehenden Revisionsurteils E-3365/2017 stützt und daher dem Bundesverwaltungsgericht einen minderen Bearbeitungsaufwand verursacht hat. Die Verfahrenskosten sind auf angemessene Fr. 750.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.